

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. September 1968

Nummer 45

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	18. 7. 1968	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Gläserhandwerks im zweiten und dritten Lehrjahr an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule I B in Köln	298
45 2121	22. 8. 1968	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten zuständigen Verwaltungsbehörden	298

Verordnung

über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Glaserhandwerks im zweiten und dritten Lehrjahr an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule I B in Köln

Vom 18. Juli 1968

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c) des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Glaserhandwerks im zweiten und dritten Lehrjahr an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule I B in Köln umfaßt die Regierungsbezirke Aachen und Köln.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juli 1968

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Holthoff

— GV. NW. 1968 S. 298.

Verordnung

zur Bestimmung der für die Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den
Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten
zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 22. August 1968

Auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des
Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952
(BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Gesetzes über den Beruf
des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März
1968 (BGBl. I S. 228) der Regierungspräsident.

(2) Er entscheidet auch über die Abänderung und Auf-
hebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachge-
prüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über
Ordnungswidrigkeiten).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung
in Kraft.

Düsseldorf, den 22. August 1968

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1968 S. 298.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eineisitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.